

## Verfahrensgang

**BGH, Versäumnisurt. vom 10.03.2016 - III ZR 255/12, [IPRspr 2016-253](#)**

## Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

## Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**  
ZPO **§ 562**; ZPO **§ 563**

## Fundstellen

### LS und Gründe

MDR, 2016, 1043  
NJW, 2016, 2888  
RIW, 2016, 369  
VersR, 2016, 1396  
WM, 2016, 1894  
ZIP, 2016, 1357

### nur Leitsatz

NZM, 2016, 328

## Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2016-253>

## Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

nicht befördert wurde. Hinsichtlich der Anwendbarkeit der Fluggastrechte-VO ist auf jeden Flug gesondert abzustellen (vgl. nur BGH, Urt. vom 13.11.2012 aaO).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Der verspätete Flug startete in Madrid/Spanien, und damit in der EU.

Die Bekl. ist auch passivlegitimiert. Unstreitig war sie das ausführende Unternehmen des verspäteten Flugs von Madrid nach Buenos Aires. Streitig war lediglich, ob der erste Flug (Frankfurt – Madrid) von einem Tochterunternehmen der Bekl. ausgeführt wurde.

Der Kl. hat gegen die Bekl. einen Anspruch auf Ausgleichszahlung i.H.v. 600 €.

Die Art. 5, 6 und 7 der Fluggastrechte-VO sind dahingehend auszulegen, dass die Fluggäste verspäteter Flüge im Hinblick auf die Anwendung des Ausgleichsanspruchs den Fluggästen annullierter Flüge gleichgestellt werden können. Sie können ebenfalls den in Art. 7 der VO vorgesehenen Ausgleichsanspruch geltend machen, wenn sie wegen eines verspäteten Flugs einen Zeitverlust von drei Stunden oder mehr erleiden, d.h. wenn sie ihr Ziel nicht früher als drei Stunden nach der von dem Luftfahrtunternehmen ursprünglich geplanten Ankunft erreichen (EuGH, Urt. vom 19.11.2009 – Christopher, Gabriel und Alana Sturgeon ./ Condor Flugdienst GmbH Rs C-402/07, Slg. 2009 I-1092).

Vorliegend sind diese Voraussetzungen erfüllt. Unstreitig erreichte der streitgegenständliche Flug von Madrid den Zielflughafen in Buenos Aires mit einer Verspätung von mehr als fünf Stunden.“

#### 4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen

Siehe auch Nr. 206

**252.** *Wendet sich ein im Ausland (hier: in Großbritannien) ansässiges Unternehmen zur Vermittlung von Reisedienstleistungen durch eine geschäftliche Handlung an in Deutschland ansässige Verbraucher, folgt die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus Art. 5 Nr. 3 EuGVO alter Fassung. Die Verwendung eines verordnungs- und wettbewerbswidrigen, gegen Verbraucher schützende Normen verstoßenden Buchungssystems stellt eine unerlaubte Handlung dar, deren Erfüllungsort an dem Ort liegt, wo sich die Beklagte an dort lebende Verbraucher wendet. [LS der Redaktion]*

LG Berlin, Urt. vom 12.1.2016 – 15 O 557/14: Leitsatz in MMR 2017, 280.

**253.** *Art. 15 I lit. c EuGVO alter Fassung in Verbindung mit Art. 16 I EuGVO alter Fassung findet auf einen zwischen einem Verbraucher und einem beruflich oder gewerblich Handelnden geschlossenen Vertrag Anwendung, der als solcher nicht in den Bereich der von dem beruflich oder gewerblich Handelnden „auf“ den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers „ausgerichteten“ beruflichen oder gewerblichen*

*Tätigkeit fällt, aber eine enge Verbindung zu einem anderen Vertrag aufweist, der zuvor zwischen denselben Parteien im Bereich einer solchen Tätigkeit geschlossen wurde. [LS der Redaktion]*

BGH, Versäumnisurt. vom 10.3.2016 – III ZR 255/12: NJW 2016, 2888; RIW 2016, 369; WM 2016, 1894; MDR 2016, 1043; VersR 2016, 1396; ZIP 2016, 1357. Leitsatz in NZM 2016, 328.

[Die EuGH-Vorlage des BGH vom 15.5.2014 – III ZR 255/12 – wurde bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 195 abgedruckt.]

Der in Deutschland wohnende Kl. macht gegenüber den in Spanien im Immobiliengeschäft tätigen Bekl. Ansprüche aus einem Geschäftsbesorgungsverhältnis geltend. Der Bekl. zu 2) vermittelte dem Kl. für eine K. Immobilien KG den Abschluss eines Optionsvertrags im Oktober 2005 über den Erwerb einer Eigentumswohnung in einer noch zu errichtenden Ferienanlage in Spanien von einem deutschen Bauträger. Die Anlage wurde mit einem deutschsprachigen Prospekt (auch) in Deutschland vertrieben. Im Juni 2006 schlossen der Bauträger als Verkäufer und der Kl. sowie seine Ehefrau als Käufer den mit dem Optionsvertrag in Aussicht genommenen Kaufvertrag. Nachdem die Käufer die ersten beiden Kaufpreistraten entrichtet hatten, geriet die Verkäuferin 2008 in wirtschaftliche Schwierigkeiten. Weitere Zahlungen durch den Kl. an den Bekl. erfolgten. Nachdem es im Zusammenhang mit der Insolvenz des Bauträgers zu Unstimmigkeiten zwischen den Parteien gekommen war, verlangt der Kl. von den Bekl. die Rückzahlung der überlassenen Gelder.

Das vom Kl. angerufene LG Stade hat die Klage als unzulässig abgewiesen, da die örtliche Zuständigkeit nicht gegeben sei. Die hiergegen gerichtete Berufung ist erfolglos geblieben. Mit seiner vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kl. sein Begehren weiter. Der Senat hat mit Beschluss vom 15.5.2014 (s. Anm. o.) dem EuGH gemäß Art. 267 AEUV die Frage vorgelegt, ob nach Art. 15 I lit. c. Alt. 2 i.V.m. Art. 16 I Alt. 2 der für den Streitfall noch maßgebenden EuGVO ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Kl. bestehe. Der EuGH hat die Vorlage mit Urteil vom 23.12.2015 (C-297/14, NJW 2016, 697) beschieden.

Aus den Gründen:

„[7] Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

[8] Über das Rechtsmittel ist antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden. Das Urteil beruht aber inhaltlich nicht auf der Säumnis der Bekl., sondern auf der Berücksichtigung des gesamten Sach- und Streitstands (vgl. z.B. Senatsurteil vom 18.1.2007 – III ZR 44/06, NJW-RR 2007, 621 Rz. 6; BGH, Urt. vom 4.4.1962 – V ZR 110/60, BGHZ 37, 79, 81 ff) ...

[11] II. Dies hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

[12] Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand ist entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht auszuschließen, dass für die Klage ein Gerichtsstand am Wohnsitz des Klägers besteht. Ob ein solcher Gerichtsstand – zumal für alle Bekl. (s. hierzu Senat, Beschl. vom 15.5.2014 – III ZR 255/12<sup>1</sup>, WM 2014, 2133 Rz. 10) – nach Art. 15 I lit. c. Alt. 2 i.V.m. Art. 16 I Alt. 2 EuGVO a.F. begründet ist, hängt unter Beachtung der Ausführungen in dem auf den Vorlagebeschluss des Senats ergangenen Urteil des EuGH vom 23.12.2015 (Rüdiger Hobohm ./ Benedikt Kampik Ltd & Co. KG u.a., Rs C-297/14, NJW 2016, 697) von noch nachzuziehenden tatsächlichen Feststellungen ab.

[13] 1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, dass der vorliegende Rechtsstreit eine Verbrauchersache im Sinne der Art. 15 ff. EuGVO a.F. darstellt. Dies nimmt die Revision als ihr günstig hin und ist auch nicht zu beanstanden.

[14] 2. Ebenfalls nicht zu bemängeln ist, dass das Berufungsgericht das Vorliegen der ersten Alternative des Art. 15 I lit. c. EuGVO a.F., die voraussetzt, dass der

<sup>1</sup> IPRspr. 2014 Nr. 195.

Vertragspartner des Verbrauchers in dessen Wohnsitzstaat eine berufliche Tätigkeit ausübt, mit der Begründung verneint hat, die Bekl. seien ausschließlich in Spanien tätig. Auch die Revision erhebt insoweit keine Rügen.

[15] 3. Damit kommt es für die Zulässigkeit der Klage vor dem für den Wohnsitz des Kl. zuständigen LG (Art. 16 I Alt. 2 EuGVO a.F.) darauf an, ob die zweite Alternative des Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. auf den vorliegenden Sachverhalt Anwendung findet, die ein Ausrichten der Tätigkeit des Unternehmers auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers erfordert und verlangt, dass der betreffende Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Nicht erforderlich ist dabei, dass der Vertrag zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer im Fernabsatz geschlossen wurde (EuGH, Urt. vom 6.9.2012 – Daniela Mühlleitner ./ Ahmad Yusufi u. Wadat Yusufi, Rs C-190/11, NJW 2012, 3225 Rz. 35 ff.).

[16] a) Das Berufungsgericht hat unterstellt, dass die von den in Spanien ansässigen Bekl. ausgeübte Vermittlungstätigkeit auch auf Deutschland ausgerichtet war. Dies ist somit im Revisionsverfahren zugrunde zu legen. Hiervon dürfte im Übrigen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands auch ohne weiteres auszugehen sein. Ob im Einzelfall unter Gesamtwürdigung der Umstände, unter denen der jeweilige Verbrauchervertrag geschlossen wurde, die Voraussetzungen des Art. 15 I lit. c EuGVO a.F. erfüllt sind, hat der nationale Richter zu entscheiden (EuGH, Urt. vom 17.10.2013 – Lokman Emrek ./ Vlado Sabranovic, Rs C-218/12, NJW 2013, 3504 Rz. 26, 31). Hierbei handelt es sich zwar um eine grundsätzlich dem Tatrichter vorbehaltene Bewertung. Dessen ungeachtet stellen die Umstände, dass die Bekl. ihre Dienste im Internet unter der Domänenkennung ‚.com‘ in deutscher Sprache anboten, auf der betreffenden Webseite als Kontaktmöglichkeit eine E-Mailanschrift mit der Domänenkennung ‚.de‘ angaben und sich deutschsprachiger Prospekte bedienten, Indizien für das Ausrichten der Tätigkeit des Gewerbetreibenden auf einen anderen Mitgliedstaat dar, die der EuGH in dem Urt. vom 7.12.2010 (Peter Pammer ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG [C-585/08] u. Hotel Alpenhof GesmbH ./ Oliver Heller [C-144/09], Slg. 2010 I-12527, NJW 2011, 505 Rz. 93) aufgeführt hat. Hinzu tritt, dass die Beklagtenseite auf ihrer Internetseite eine Berliner Telefonnummer für ihr ‚Backoffice‘ angab.

[17] Demgegenüber erfüllt der im Sommer 2008 zustande gekommene Geschäftsbesorgungsvertrag, aus dem der Kl. seine Ansprüche herleitet, bei isolierter Betrachtung nicht die Voraussetzungen des Art. 15 I lit. c Alt. 2 EuGVO a.F. Abgesehen von dem wenig aussagekräftigen Umstand, dass die Beteiligten in deutscher Sprache kommunizierten, ist weder einer der vom EuGH in dem vorerwähnten Urt. vom 7.12.2010 (aaO) ... aufgezählten Gesichtspunkte ... für ein Ausrichten der Tätigkeit der Bekl. in Spanien auf einen anderen Mitgliedstaat erfüllt, noch sind vergleichbare Indizien hierfür ersichtlich. Es handelt sich vielmehr um einen eigenständigen Vertrag, der erst nach Abwicklung des zwischen der Beklagtenseite und dem Kl. geschlossenen Vermittlungsvertrags in Spanien zustande kam. Auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen war die vom Bekl. zu 2) übernommene geschäftsbesorgende Tätigkeit (Herbeiführung der Bezugsfertigkeit der vom Kl. und dessen Ehefrau gekauften Wohnung) auch ihrem Inhalt nach jedenfalls nicht unmittelbar dem Bereich der auch auf Deutschland ausgerichteten Vermittlung von Vertragsabschlüssen über den Erwerb von Immobilien zuzuordnen.

[18] b) Zwischen dem Vermittlungsvertrag aus dem Jahr 2005 und dem 2008 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag besteht jedoch bei Anwendung der vom EuGH in dem aufgrund des Vorlagebeschlusses des Senats (Beschl. vom 15.5.2014 aaO) ergangenen Urte. vom 23.12.2015 (aaO Rz. 24 ff.) aufgestellten Kriterien eine hinreichende Verbindung, die es rechtfertigt, auf Letzteren Art. 15 I lit. c Alt. 2 i.V.m. Art. 16 I Alt. 2 EuGVO a.F. anzuwenden.

[19] aa) Nach dem Urteil des EuGH ist Art. 15 I lit. c EuGVO a.F., soweit er sich auf einen Vertrag bezieht, der in dem Bereich einer von einem beruflich oder gewerblich Handelnden ‚auf‘ den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ‚ausgerichteten‘ beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen wurde, i.V.m. Art. 16 I EuGVO a.F. dahin auszulegen, dass er auf einen zwischen einem Verbraucher und einem beruflich oder gewerblich Handelnden geschlossenen Vertrag Anwendung finden kann, der als solcher nicht in den Bereich der von dem beruflich oder gewerblich Handelnden ‚auf‘ den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ‚ausgerichteten‘ beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit fällt, aber eine enge Verbindung zu einem anderen Vertrag aufweist, der zuvor zwischen denselben Parteien im Bereich einer solchen Tätigkeit geschlossen wurde. Es ist Sache des nationalen Gerichts zu prüfen, ob die eine solche Verbindung begründenden Umstände gegeben sind, insbesondere die rechtliche oder tatsächliche Identität der Parteien der beiden Verträge, die Identität des wirtschaftlichen Erfolgs, der mit den Verträgen angestrebt wird, die denselben konkreten Gegenstand betreffen, und der ergänzende Charakter des zweiten Vertrags im Verhältnis zu dem ersten Vertrag, da er der Verwirklichung des mit dem ersten Vertrag angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs dienen soll.

[20] bb) Nach dieser Maßgabe ist auf den 2008 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag Art. 15 I lit. c Alt. 2 i.V.m. Art. 16 I Alt. 2 EuGVO a.F. anzuwenden mit der Folge, dass die Zuständigkeit des LG Stade gegeben ist, soweit der Kl. ein Vertragsverhältnis mit den Bekl. im Sinne von Art. 15 I EuGVO a.F. schlüssig vorgetragen hat. Denn der Geschäftsbesorgungsvertrag weist eine im Sinne des Urteils vom 23.12.2015 des EuGH enge Verbindung mit dem Vermittlungsvertrag aus dem Jahr 2005 auf.

[21] (1) Im Revisionsverfahren ist davon auszugehen, dass die Parteien der beiden Verträge identisch sind. Das Berufungsgericht hat seiner Beurteilung einen zwischen den Parteien, d.h. zwischen dem Kl. und den Bekl. zu 1) bis 3), geschlossenen Maklervertrag zugrunde gelegt. Im Revisionsverfahren ist mangels entgegenstehender Feststellungen des Weiteren zu unterstellen, dass auch der Geschäftsbesorgungsvertrag aus dem Jahr 2008, aus dem der Kl. die von ihm geltend gemachten Ansprüche herleitet, mit allen drei Bekl. geschlossen wurde (Senat, 15.5.2014 aaO Rz. 10).

[22] (2) Der wirtschaftliche Erfolg, der mit dem Vermittlungsvertrag aus dem Jahr 2005 und dem 2008 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrag angestrebt wurde, war identisch. Endzweck des Vermittlungsvertrags war, wie der Senat bereits in dem Vorlagebeschluss vom 15.5.2014 ausgeführt hat (aaO Rz. 18), dass der Kl. und seine Ehefrau die aufgrund der Vermittlung verkaufte Wohnung zu Eigentum erwerben und tatsächlich nutzen konnten. Der Erreichung eben jenes Ziels diente der im Jahr 2008 geschlossene Geschäftsbesorgungsvertrag, nachdem die Fertigstellung der Anlage infolge der finanziellen Schwierigkeiten des Bauträgers ins Stocken geraten war. Vor dem Hintergrund dieser inneren Verbindung zwischen dem Vermittlungs- und

dem Geschäftsbesorgungsvertrag bestand der Zweck des Geschäftsbesorgungsvertrags darin, den mit dem Maklervertrag angestrebten konkreten wirtschaftlichen Erfolg zu erreichen, wie auch der EuGH in dem Urtr. vom 23.12.2015 erkannt hat (aaO Rz. 34 ff.). Ein darüber hinausgehender Zweck des Geschäftsbesorgungsvertrags ist nicht erkennbar. Der von Vermittlungs- und Geschäftsbesorgungsvertrag angestrebte wirtschaftliche Erfolg ist mithin identisch.

[23] (3) Aus dem vorstehend dargestellten Zusammenhang der Verträge ergibt sich weiter, dass der Geschäftsbesorgungsvertrag im Verhältnis zu dem Vermittlungsvertrag einen bloß ergänzenden Charakter hat, wie es nach dem Urteil des EuGH vom 23.12.2015 maßgeblich ist (aaO Rz. 35, 37, 40). Mit dem Vermittlungsvertrag wurden der angestrebte wirtschaftliche Erfolg erstmals definiert und in seiner Folge die Options- und Kaufverträge geschlossen. Er bildete in Bezug auf den angestrebten wirtschaftlichen Erfolg die Grundlage der zwischen den Parteien bestehenden Rechtsbeziehungen. Der Kl. und seine Ehefrau hätten das bezweckte Ergebnis bei plangemäßigem, ungestörtem Geschäftsablauf allein in Folge des Vermittlungsvertrags und der durch ihn ermöglichten Options- und Kaufverträge erreichen können. Nur weil die Fertigstellung der Anlage wegen der finanziellen Schwierigkeiten des Bauträgers ins Stocken geriet, nahmen der Kl. und seine Ehefrau die zusätzliche, in dem Geschäftsbesorgungsvertrag vereinbarte Hilfe durch die Bekl. in Anspruch. Mit diesem Vertrag sollte mithin der bereits durch den Vermittlungsvertrag und die Options- und Kaufverträge bestimmte wirtschaftliche Erfolg unterstützt und endgültig herbeigeführt werden (s. bereits Senat, Beschl. vom 15.5.2014 aaO Rz. 18). Hieraus ergibt sich der lediglich ergänzende Charakter des in Rede stehenden Geschäftsbesorgungsvertrags zum zuvor geschlossenen Vermittlungsvertrag, wovon auch der EuGH ausgegangen ist (Urtr. vom 23.12.2015 aaO Rz. 35).

[24] III. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben (§ 562 I ZPO) und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 I ZPO). Dieses wird zur abschließenden Klärung der Zuständigkeit nach Art. 15 I lit. c Alt. 2 i.V.m. Art. 16 I Alt. 2 EuGVO a.F. zu prüfen haben, ob der Kl. schlüssig ein Vertragsverhältnis mit den Bekl. zu 1) bis 3), aus dem er die von ihm geltend gemachten Ansprüche herleitet, und eine Identität der Parteien dieses Geschäftsbesorgungsvertrags mit den Parteien des Vermittlungsvertrags aus dem Jahr 2005 vorgetragen hat.“

**254.** *Eine in der Schweiz ansässige Rechtsanwaltsgesellschaft richtet ihre berufliche Tätigkeit gemäß Art. 15 I lit. c LugÜ II [entspricht Art. 17 I lit. c VO (EU) Nr. 1215/2012] auf mehrere Staaten einschließlich Deutschlands aus, wenn ihre in deutscher und englischer Sprache gehaltene Webseite mit der Internetadresse „... com“ eine andere Top-Level-Domain (.com) als die länderspezifische Top-Level-Domain der Schweiz (.ch) aufweist, die dort genannte Telefonnummer mit internationaler Vorwahl sowie die dort genannte Postadresse mit dem vorangestellten Länderkürzel „CH“ angegeben werden und die auf der Webseite dargestellten anwaltlichen Leistungen mit internationalem Charakter auch für ausländische Mandanten (einschließlich solcher aus Deutschland) angeboten werden.*